

Wie Neutalien auf das Garantiegesetz kam.

Innerhalb eines Jahres hatte das Königreich Sardinien sich Parma einverleibt, Modena, die Lombardei, die Legationen, Toskana, die Marken nebst Umbrien und Neapel nebst Sizilien (August 1859 bis September 1860). Da mochte denn nichts mehr unmöglich scheinen. Noch war es nicht das Königreich Italien, und schon (11. Oktober 1860) erklärte Cavour in der Kammer zu Turin¹: „Unser Stern gebietet, daß des italienischen Reiches glänzende Kapitale die ewige Stadt werde, auf die 25 Jahrhunderte jeglichen Ruhm gehäuft haben.“ In andern Reden, die er im nämlichen Oktober 1860 und dann namentlich im März 1861 sowohl im Senat wie im Abgeordnetenhaus gehalten hat, kam er darauf zurück und erklärte sich genauer. Roma capitale war und blieb die Lösung. Das Parlament wollte in einer berühmten, oft wiederholten Tagesordnung jeden Rückzug abschneiden, die Schiffe hinter sich verbrennen². Nachdrücklich bestand aber Cavour immer wieder auf einigen Bedingungen, die er für unerläßlich hielt. Negative Bedingungen waren diese, daß es ohne Anwendung physischen Zwanges, nicht mit dem Schwert, durchgeführt werden müsse; daß die Unabhängigkeit des Kirchenoberhauptes dadurch keinen Eintrag erfahren dürfe; „verhängnisvoll“, so sagte er, „verhängnisvoll nicht bloß für das Papsttum, sondern auch für Italien“ wäre es, wenn es den Anschein hätte, als bekäme der Papst die Stellung eines Großalmoseniers oder eines Oberhofkaplans des italienischen Königs³.

¹ C. di Cavour, Discorsi parlam. 11 (1872) 261.

² Drei Reden Cavour's aus dem Jahre 1861 kommen in Betracht:

25. März Deputiertenkammer Discorsi parl. 11, 314—334;

27. „ „ „ „ 11, 305—349;

9. April Senat Discorsi parl. 11, 350—362;

(9. April Senat [nichts über die römische Frage] Discorsi parl. 11, 362—364). Die Tagesordnung Bon-Compagni (27. März 1861) ebd. 337 Note und 349 Note (La Camera . . . confidando . . . e che Roma capitale acclamata dall' opinione nazionale sia congiunta [so nach dem Vorschlag Regnolis, im Text Bon-C. resa] all' Italia passa all' o. d. g.). Von der Kammer wiederholt am 11. Dez. 1861, 18. Nov. 1864. Von Sella eingebracht, aber zurückgezogen am 9. Dez. 1867.

³ Kammerrede vom 25. März 1861 in Discorsi parlam. 11 (1872) 321 322.

Die positiven Bedingungen sind diese zwei gewesen: im Einvernehmen mit Frankreich sei es zu machen und lediglich mit moralischen Mitteln. Im Einvernehmen mit Frankreich, weil der Bundesgenosse von 1859 zugleich als ein Bundesgenosse des Papstes in Italien festen Fuß gefaßt hatte. Ihm verdankte Sardinien den Anfang und Fortgang des großen Völkerverwerbs; er hielt aber auch in Rom zum Schutz des Kirchenstaates eine Besatzung. Zwei Protektorate hatte Kaiser Napoleon an sich genommen, die sich wie Feuer und Wasser zueinander verhielten, das über Italien und das über Rom. Für Kaiser Napoleon III. war das römische Protektorat der Kappzaum¹, an dem er das ungebärdige Neuitalien festzuhalten vermeinte, wohl wissend, daß ihm ungemischtes Nachsehen zuteil wird, sobald er den Zaum entfernt. Von italienischer Seite wurde man nicht müde, dem Protektor Neuitaliens zuzuschnüffeln: vollende, was du begonnen hast; um ihm abzuschnüffeln, daß er die Besatzung zurückrufe und Italien freilasse.

Was aber meinte Cavour, wenn er sagte, lediglich durch moralische Mittel müsse das Ziel erreicht werden? Dieser positiven Bedingung entspricht die negative „nicht durch Gewalt“, aber damit ist ihr positiver Sinn noch nicht klargelegt. Es mag sein, daß er darunter auch die Macht des europäischen Liberalismus verstand, der sog. freiheitlichen Ideen, welche allgemach die Kurie unter einen solchen Hochdruck stellen würden, daß man hoffen könne, er möchte doch wohl dort Nachgiebigkeit auslösen. Allein Cavour war viel zu sehr realpolitischer Geschäftsmann, um in Windworten Lösungen und Abschlüsse zu sehen. Er verwandte sie wohl, aber nur dort, wo man damit ködert, wo aus Wortwinden Weisheitsstürme hervorgehen; dann also, wenn es galt, im Parlament hinreichend zu sein oder die öffentliche Meinung zu bearbeiten. Die Lösung der römischen Frage durch moralische Mittel sah er in einem Vertrag Italiens mit dem Heiligen Stuhl. Beweis dessen sind die Vertragsentwürfe, die er zurückließ, sind ferner die Tatsachen, daß Ricasoli, der weiterspinnen wollte, wo die Parze den Faden durchschnitten hatte, gleich nach Cavour's Tod sich daran gab, einen dieser Entwürfe neu zu bearbeiten²; daß der Ministerrat,

¹ „Kappzaum ein Zaum, der besonders jungen Pferden angelegt wird, mit einem Nasenband und scharfem Gebiß, um sie zu bändigen.“ J. Grimm, Deutsches Wörterbuch 5, 201.

² A. Pantaleonis Entwurf mit Cavour's Randbemerkungen. N. Bianchi, Storia documentata ecc. 8 (1872) 417, C. Bianchi, Nuova Antologia 15 (1870) 667,

als man im September 1870 die entscheidenden Entschlüsse fassen und im Geiste Cavour's vorgehen wollte, auf jene Vertragsentwürfe zurückgriff¹.

Nähezu durch ein volles Jahrzehnt (1860—1870) beherrschte die römische Frage das politische Leben des Staates Italien und der Nation. Es war davon bis zur Erschöpfung die Rede; in Büchern, in Broschüren, in Zeitschriften, in Zeitungen endlos; in diplomatischen Aktenbündeln, in Parlamentsdebatten stromweise; buchstäblich bis zur Erschöpfung in dem Sinn, daß alle Möglichkeiten erschöpft wurden. Daher ist jedes Wort darüber Wiederholung von oft Gesagtem; eine bündige Übersicht über die Pläne und Projekte mag indes nicht unnütz sein. Es soll aber nur an die erinnert werden, welche den italienischen Einheitsstaat zur Voraussetzung haben, da dieser Ende 1860 als vollzogene Tatsache da stand. Damit war eine Lage gegeben von ganz eigener Art. Die päpstliche Kurie erschien im nationalen Einheitsstaat wie eingekapselt. Alle Wege, die aus aller Welt nach Rom und von Rom wohin immer führen, durchmessen nun die neue Großmacht. Scirocco und Tramontana wehten aus dem nationalen Einheitsstaat herüber; den Römern, Italienern, mußte sein, als wären Licht und Luft, Sonne, Mond und Sterne italienisch geworden. Alles konnte man eher, als von Italien absehen. Die Alternative, daß nur gegen Italien oder mit Italien ein Ausweg zu finden ist, begann sich durchzusetzen.

Unter den Plänen, die am frühesten aufkamen, ist das päpstliche Vikariat zu nennen, danach der König im alten Kirchenstaat oder in einem Teil desselben oder gar in Rom als Stellvertreter des Papstes

F. Scaduto, *Guarentigie pontificie* (1884) 453; B. Cavour's definitiver Entwurf N. Bianchi a. a. O. 428, C. Bianchi a. a. O. 16 (1871) 368, Scaduto a. a. O. 456; C. B. Ricasoli's Progetto di Trattato fra il Papa e il Re d'It. i. b. ital. *Parlam. Atti* zu 20. Nov. 1861, C. Bianchi a. a. O. 371, Scaduto a. a. O. 459. *Lettere e documenti del. Bar. B. Ricasoli* 6 (1891) 158. A. und B. Anhang zu F. X. Kraus, *Cavour* (1902); zu beidem Ch. Benoist in der *Revue des deux mondes* 1905, 15. Juli.

¹ Über die Ministerratsitzung in Florenz vom 28. August 1870 schreibt der Minister Castagnola in seinem Tagebuch (*Da Firenze a Roma. Diario storico-politico* [1896] 25 — im folgenden Castagnola, *Diario* zitiert —): si riprende quindi a discutere della questione romana, esaminando gli studi ed i progetti già fatti al riguardo. Visconti-Venosta dà lettura del capitolato preparato da Cavour, che aveva i seguenti capisaldi: Art. I—VI. Stimmen weiter im Wortlaut noch in der Reihenfolge mit A. oder B. überein. Castagnola, *Diario* 26: il Capitolato di Ricasoli non ha che leggieri modificazioni a quello del Cavour.

die weltliche Macht ausgeübt hätte. Der Plan wurde mehr berebet als ernsthaft erwogen. Es scheint nicht, daß man zu den schwierigen Fragen Stellung nahm, ob dieses Vikariat erblich sein solle oder nicht, kündbar oder nicht, und wenn ja, in welchen Fällen; wie das königliche Vikariat sich zu den Parlamentsbefugnissen verhalte, ob dem Papst ein Veto zustiehe und in welchen Angelegenheiten der äußeren oder der inneren Politik usw. usw.

Durch einen Kongreß der europäischen Mächte oder der Großmächte allein oder der „Mächte, die katholische Untertanen“ haben, vermeinte man die römische Frage der Lösung entgegenzuführen; oder ohne Kongreß auf dem Vertragswege. Auf diesem Wege glaubte man sogar ohne Mitwirkung des Papstes dem Ziele näherkommen zu können, durch einen Vertrag zwischen Frankreich und Italien. Allein keine Möglichkeit wurde lebhafter erörtert, gewünscht und betrieben, als die eines Vertrages zwischen dem Papst und Italien. Er sollte den andern Mächten entweder einfachhin mitgeteilt oder vorgelegt werden, zur Kenntnissnahme oder Zustimmung, mit oder ohne Kongreß. Zwei Wochen vor der Einnahme Roms schrieb der Ministerpräsident Ranza eben dieses Projekt als den Plan der Regierung in einem Privatbrief an einen politischen Freund¹. Daß Rom die tatsächliche und ausschließliche Hauptstadt werden müsse, galt auch in nationalitalienischen Kreisen noch über den 20. September hinaus durchaus nicht als zweifellos oder selbstverständlich. Höchst bezeichnend für die treibenden Kräfte ist, daß M. L. Frapolli, der Großmeister der italienischen Freimaurerei, schon vor dem 20. September den Entschluß kundgab, seinen Sitz nach Rom zu verlegen². Es gab nationale Politiker, denen die grundsätzliche Einverleibung Roms zu genügen schien; andere meinten, es solle als Krönungsstadt des Königs die Ehre haben, als Hauptstadt angesehen zu werden, ohne daß es die Residenzstadt des Königs und die Zentrale der Regierung sein müsse. Und zwar sind es nicht Amateurpolitiker gewesen, die bald dies bald das vorschlugen; im Ministerrat selbst war man noch kurz vor dem Plebiszit nicht schlüssig noch eines Sinnes, ob und wann Rom als politische Reichshauptstadt einzurichten sei. Der Inhalt des zwischen dem Papst und Italien ab-

¹ An Michelangelo Castelli in dessen *Carteggio politico*, herausgegeben von L. Ghiala 2 (1891) 479, Nr. 1053.

² *Indépendance belge* Nr. 260, vom 17. September 1870, wo sein Rundschreiben an die Logen abgedruckt ist.

zuschließenden Vertrages bezog sich nach den Entwürfen vornehmlich auf die Wahrung der souveränen Stellung des Papstes nebst allem, was daraus folgte, ferner auf Gebietsfragen und Einkommensfragen¹. Das verhängnisvolle Stichwort *Roma capitale* schloß zwar die Möglichkeit aus, daß ganz Rom hätte päpstlich bleiben können. Allein schon bald, nachdem Cavour jenes Wort zu einem nationalistischen Dogma erhob, begegneten Vorschläge, denen zufolge der Papst eine kleine territoriale Grundlage seiner Souveränität am rechten Tiberufer behalten hätte: das vatikanische Gebiet, die Feststadt mit oder ohne Trastevere, mit oder ohne Korridor zum Meer. Jeder derartige Vorschlag mußte berücksichtigen, daß in dem Maß, als man den Kirchenstaat verkleinert, dem Heiligen Stuhl selbsteigene und eigenständige Einkünfte entzogen werden. Daher in den Vertragsentwürfen mit der Möglichkeit gerechnet wird, dem Papst großen Grundbesitz zuzuweisen, sei es bloß in Italien oder auch außerhalb. Diese Absicht trug der Tatsache Rechnung, daß die Grundrente dem Eigentümer eine selbständigere Stellung zu geben geeignet ist als eine nicht mit dem Kapital, sondern als Jahresgehalt auszahlende „Dotation“. Die mag man Zivilliste nennen, soviel es beliebt, im gegebenen Fall verliert sie dadurch nicht den Charakter eines Jahresgehaltes. Es ist im konstitutionellen Staat unmöglich zu machen, daß eine solche Zuwendung eine größere Festigkeit bekomme, als die Verfassung selbst sie hat; unmöglich zu verhindern, daß eine qualifizierte Majorität des Parlamentes beschließe, sie herabzusetzen, zu sperren, aufzuheben. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß das Projekt austauchte, die Zivilliste des Papstes durch Beiträge anderer Staaten zu ergänzen, aller, vieler, einiger. Neuitalien, das sonst — Ausnahmefälle vorbehalten — nicht allzugern vom internationalen

¹ Zum Spätjahr 1860 und Cavour's „Konfordsats“entwurf (siehe oben S. 16 Anm. 2 B) bemerkt G. Bianchi (Storia diplomatica della q. rom. Nuova Antologia 15 [1870]) 669: Il governo francese, a cui questo disegno d'accordo fu comunicato, mandò a Torino un contro-progetto fondato sulla restituzione in principio al S^{to} Padre de' suoi Stati, alla condizione che, restando a lui il diritto di alta sovranità, fosse affidato il governo civile di essi al Re Vittorio Emanuele [Vikariatsplan]. Un altro progetto, pure venuto dal Governo francese, proponeva di restringere la sovranità papale alla Città Leonina, alle condizioni che vedemmo esposte dal principe Napoleone in Senato, was freilich erst im März 1861 geschah. A. a. O. 658 schreibt G. Bianchi, dieses Projekt sei zwar nicht neu gewesen, aber doch zum erstenmal von einer so hohen Persönlichkeit in einem Parlament als praktisch durchführbar bezeichnet worden.

Charakter der römischen Frage reden hörte, gab sich in diesem Punkt weniger spröde.

Versuchen wir in dieses Wirrsal von Plänen Licht, Ordnung, System zu bringen. Da ist denn in allen Lösungsversuchen der römischen Frage das Wie und das Wo zu unterscheiden: wie soll es gemacht, was soll erreicht werden, die formelle und die materielle Seite der Sache.

Im formellen Belang ist die erste Alternative: durch physischen Zwang oder durch moralische Mittel. Gerade das, was Cavour völlig abgeschlossen wissen wollte, vollzog sich am 20. September 1870: die Lösung durch Gewalt, mit Artillerie, eine Neutaliens würdige „kanonische“ Lösung.

Die Lösung durch moralische Mittel, d. i. die vertragsmäßige, ist an sich denkbar ohne Mitwirkung des Papstes oder durch einen Vertrag mit dem Papst. Die logisch zwar denkbare, juridisch aber undenkbare Modalität, ein Vertrag über den Papst ohne den Papst, ist exakt diejenige, die in der Septemberkonvention zwischen Frankreich und Italien verwirklicht wurde.

Der Schlichtungsmöglichkeiten durch einen Vertrag, an dem der Papst teilnimmt, sind drei: der zweiseitige (bilaterale) Vertrag zwischen dem Papst und Italien, der mehrseitige (internationale) zwischen dem Papst und mehreren Mächten, endlich die Verbindung beider (Internationalisierung des zweiseitigen Vertrags).

Überdies sind zwei einseitige (unilaterale) Schlichtungsmodalitäten logisch denkbar: die vom Papst aus einseitige und die vom Staat aus einseitige. Die vom Papst aus einseitige läge im Privileg des päpstlichen Vikariats. Sie läßt sich mit den andern Möglichkeiten verbinden. Die vom Staat aus einseitige bestünde in einem Staatsgesetz, das die Stellung des Papstes und seine weltlichen Befugnisse festzustellen sich vermäße. So geschehen im Garantiegesetz vom 13. Mai 1871.

Was die materielle Seite der Frage, den Inhalt eines eventuellen Vertrages angeht, so lassen sich die Einzelbestimmungen auf drei Hauptstücke zurückführen: auf die juridische, näherhin völkerrechtliche Stellung des Papstes oder die völkerrechtliche Erscheinungsweise seiner geistlichen Souveränität, sodann auf die Gebietsfrage, endlich auf die Sicherung der Einkünfte. Beim ersten ist darauf zu achten, ob die Konsequenzen, wie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht u. a., aus der anerkannten völkerrechtlichen Souveränität abgeleitet werden oder lediglich als staatliche Konzeption erscheinen; ob alles vermieden ist, was die völkerrechtliche Souveränität ihres

juridischen Wesens entkleiden, und sie zu einer bloß titularen Souveränität herabdrücken könnte. In der Gebietsfrage ist die Notwendigkeit eines souveränen Gebietes, abgesehen von dessen Größe, sodann die Größenfrage entscheidend wie in betreff der Einkünfte deren Art und Höhe.

Maßgebend nämlich, durchaus maßgebend in beiden Belangen, dem formellen wie dem materiellen, ist, daß die Unabhängigkeit des Papstes von Italien, die Vollfreiheit von aller Botmäßigkeit Italiens aller Welt zweifelsfrei und bleibend kund werde, dem Papst und der Gesamtkirche durch ein sicheres Pfand verbürgt erscheine. Einstimmig geben das alle italienischen Regierungen zu, von 1860 bis 1870, von Cavour bis zum Außenminister des Jahres 1870, Visconti Venosta. Die souveraine indépendance¹, die sie dem Oberhaupt der Kirche und allen katholischen Mächten verbürgen wollten, ist Unabhängigkeit, souveräne Unabhängigkeit von Italien, Freiheit von aller Botmäßigkeit Italiens.

Von allen gedachten Möglichkeiten und einigen andern, die römische Frage zu lösen, war in den sechziger Jahren die Rede, von einigen, wie dem zweiseitigen Vertrag, sehr oft, von andern seltener, kaum jemals aber, von Amts wegen nicht vor dem 9. Oktober 1870 davon, daß man die Angelegenheit durch ein nacktes, kahles Staatsgesetz erledigen wolle. Abgesehen zunächst von dessen Inhalt, diese Art, die formale Seite der Frage zu behandeln, wir nannten es die vom Staat aus einseitige, mußte in höchstem Maß schon deshalb befremden, weil sie nie amtlich erörtert worden war und in grellem Widerspruch stand zu allem bisher amtlich Gesagten. Dazu kam, daß schon diese Art des Vorgehens das ausschloß, was nach den Regierungserklärungen bei jedem Vorgehen herauskommen mußte oder sollte: die offensichtlich kundgegebene und pfandmäßig verbürgte Unabhängigkeit von Italien, Freiheit von aller Botmäßigkeit Italiens.

Jedermann sieht ein, es ist geradezu evident, daß ein italienisches Staatsgesetz, welches über die Stellung und die Rechte des Papstes verfügt, als ein deutliches Zeichen und ein wirksamer Faktor der Abhängigkeit des Papstes von Italien anzusehen ist; wie es aber die Unabhängigkeit von

¹ Die Regierung des Königs werde die Interessen schonend schützen, qui reposit, pour chaque état ayant des sujets catholiques, sur les garanties d'indépendance souveraine qui doivent être assurées à la papauté. Zirkular Visconti Venosta vom 7. Sept. 1870, veröffentlicht in der Gazzetta ufficiale vom 11. Sept., im Grünbuch Nr. 3 (S. 13) = Archives diplomatiques 1874 2, 48 = Staatsarchiv Nr. 4289, 20 (1871) 219.

Italien kundgeben und gewährleisten soll, ist dichtes Dunkel. Und stünde im Gesetz, daß dem Papst hiermit eine durch nichts zu übertreffende Unabhängigkeit zuteil wird, so änderte das nichts an der Tatsache, daß er solche Unabhängigkeit in Abhängigkeit besäße. Im Garantiegesetz fuhr die Lösung der römischen Frage in eine Sackgasse, aus der kein Ausweg führt, als der Don Rodrigo empfohlene: rückwärts, rückwärts! Indem man den Anspruch erhebt, die gesetzgebende Gewalt des italienischen Staates über die Stellung und die Befugnisse des Papstes zu erstrecken, kann man nun und nimmer zu Bürgschaften für die souveräne Unabhängigkeit gelangen. Am Wesen der Dinge rennt sich auch der „Stern Italiens“ die Stirne ein. Seifenblasen sind keine Nahrungsmittel, Laubsägen nicht als Fiedelbogen verwendbar. Und was unter die Staatshoheit gestellt wird, kann nicht zugleich außerhalb der Staatshoheit stehen. Noch im August 1870, ja noch im September ist von dieser Lösung der römischen Frage durch ein einseitiges Staatsgesetz in keinem der Dokumente des Grünbuchs, noch in einem andern amtlichen und öffentlichen Schriftstück die Rede. Sie kam wie ein Dieb in der Nacht. Beuß, der in der diplomatischen Preisgabe Roms an Italien schwere Schuld trägt, berief sich am 13. September 1870 auf die häufig wiederholte Versicherung Italiens¹, es wolle die römische Frage nicht „allein“ lösen (*l'intention souvent annoncée de ne pas résoudre seul la question romaine*), das heißt keinesfalls einseitig durch ein Staatsgesetz, sondern in den Formen des Völkerrechts, im Verein mit dem Papst und mit den Mächten. Vier Wochen später wurde die Ausarbeitung des Garantiegesetzes von der italienischen Regierung in Auftrag gegeben. Wie das kam, soll nun quellenmäßig untersucht werden. Dabei müssen wir die im Vorstehenden dargelegten zwei Rücksichten im Auge behalten: die formelle und materielle Rücksicht; vorab, ob die Lösung der römischen Frage in den Formen des Völkerrechts oder des Staatsrechts angestrebt wurde, durch Vertrag oder durch Gesetz; zweitens, was man dem Papst übrigzulassen oder als Schadenersatz einzuräumen gedachte.

* * *

Am 2. Juli 1870 berichtete der k. und k. Geschäftsträger, Herr von Münch, aus Berlin an das Auswärtige Amt zu Wien, der Unterstaats-

¹ An den k. u. k. Gesandten in Florenz Freiherrn von Rübeck, Rotbuch von 1870, Nr. 146; Staatsarchiv Nr. 4175, 19 (1870) 350.

sekretär, Erz. von Thile, habe ihm „mit sichtlichem Wohlgefallen“ versichert, „daß in der politischen Welt beinahe ausnahmslos tiefe Ruhe herrsche“¹. Am 5. Juli 1870, nachmittags 4 Uhr, sagte Herr Hammond im auswärtigen Amt zu London seinem Chef, Lord Granville, daß „seit er im Foreign Office arbeite, er sich an keine so vollkommene Stagnation in der auswärtigen Politik erinnere“². Am 30. Juni erklärte G. Ollivier, der französische Ministerpräsident, in der Kammer, nie sei der Friede so gesichert gewesen³, und nur Thiers sah nicht so rosig: „Von einer Chimäre redet, wer in Europa vom Abrüsten spricht“, sagte er in der gleichen Kammer Sitzung⁴.

Am 5. Juli tobte wilder Kriegslärm in den Pariser Zeitungen und Straßen. Nun folgten die Ereignisse mit so „schwindelerregender Plötzlichkeit“ (*vertigineuse soudaineté*, Beust an Gramont 21. Juli⁵), daß am 15. Juli der Krieg unvermeidlich war. Nicht allzu ergriffen von der Tragik der Stunde fragte Minghetti einen politischen Freund: „Was sagen Sie zur französischen Symphonie?“ Nach Minghettis Ansicht stellte glatte Neutralität betrübtes Nachsehen und leere Hände in Aussicht; bewaffnete Neutralität sei kostspielig wie ein Krieg; gute Abmachungen in Bündnisform schien er vorzuziehen⁶. Seit einigen Jahren lag die französisch-italienische Allianz in der Luft. In v. Bernhardis florentinischen Aufzeichnungen ist immerfort davon die Rede⁷. Die leitenden Berliner Kreise, die politischen wie die militärischen, fand Bernhardi im Frühjahr 1869 der Meinung, daß man mit dem vollzogenen Bündnis zu rechnen habe⁸. Am 21. Juli 1870 telegraphierte König Viktor Emanuel an Kaiser Napoleon⁹: „Gure

¹ Staatsarchiv Nr. 4140, 19 (1870) 300 aus dem österr. Rotbuch von 1870, Nr. 7.

² Ebd. Rotbuch, Nr. 8 Botschafter Graf Apponyi an den Reichskanzler Graf Beust.

³ Corps législatif v. 30. Juni 1870 im *Moniteur* v. 1. Juli (Nr. 178 S. 1143 Sp. 5): *je répons à l'honneur. M. Jules Favre, que le gouvernement n'a aucune inquiétude, qu'à aucune époque le maintien de la paix en Europe ne lui a paru plus assuré.*

⁴ A. Thiers, *Discours parlementaires* 12 (1882) 610.

⁵ Abgedruckt bei E. Ollivier, *L'Empire libéral* 15 (1911) 480.

⁶ Minghetti an Castelli am 13. Juli 1870. *Carteggio politico di M. Castelli* Nr. 1040, 2 (1891) 470.

⁷ Aus dem Leben Th. v. Bernhardis 8 (1901) 227 231 235 238 340 359 361—363 365 391 393 396 401 402 405 u. a.

⁸ M. a. D. 422 426 427.

⁹ E. Ollivier, *L'Empire libéral* 15 (1911) 448 (Telegramm des Königs vom 21. Juli 8 Uhr abends).

Majestät möge mir vertrauen, der ich ihr bester Freund bin und immer bleiben werde.“ Auch er verweist in diesem Telegramm auf die unerwartet rasche Entwicklung des Streitfalls und zudem darauf, daß seine Minister für Friedensarbeit ausgewählt seien und er sie nicht so schnell für seine und Kaiser Napoleons „alte Projekte“ zu gewinnen vermöge. Unter seinen amtlichen Ratgebern war der Finanzminister Quintino Sella durchaus gegen das Bündnis mit Frankreich, für vollkommene Neutralität und für schlagfertige Bereitschaft, die römische Frage ohne Frankreich zu lösen¹. Der Ministerpräsident Lanza wollte in gleichem keine Teilnahme am Krieg, zumal aber weil er Italiens Kriegsbereitschaft sehr gering einschätzte². Darin stand er nicht allein. Einer seiner politischen Freunde schrieb in diesen schicksalsschweren Tagen: „Was sollen wir anfangen? Sind wir doch sozusagen ohne Ministerium“ (der bekannten Meinungsgegensätze wegen), „ohne Geld, ohne Soldaten, ohne Flotte.“³ Der Außenminister, Visconti Venosta, hoffte trotz abwartender Neutralität es fertigbringen zu können, daß Frankreich in guter Stimmung bleibe und man die römische Frage auf dem Vertragsweg zu lösen vermöge⁴. Die Aktionspartei dagegen, die Linke, stand beim Kriegsausbruch mit ihren Sympathien aus Haß gegen Kaiser Napoleon auf preußischer Seite; niemand eifriger als Garibaldi; er, der unmittelbar nach der Begründung der Republik in Paris den Franzosen zu Hilfe zu eilen und gegen Preußen zu fechten sich anschickte. Als die Kriegserklärung in Florenz bekannt wurde, gab es daselbst lärmende Straßenumgebungen gegen Frankreich, teilweise neutralistischen, teilweise prussophilen Charakters. Am folgenden Tag schrieb G. Dina in seiner *Opinione* weise Worte, die in der inneren wie in der äußeren Politik Neutralitätens der Aktualität selten entbehrten: *La peggiore politica è stata sempre quella della piazza*⁵.

In der Zeit vom Kriegsausbruch am 19. Juli bis zur Thronrede des Königs am 5. Dezember, näherhin am 20. September 1870, wurde die italienische Lösung der römischen Frage vollzogene Tatsache. Die neu-

¹ A. Guiccioli, Quintino Sella I² (1887) 260 ff. (und 267 f. die Antwort, die er dem König gab).

² Ebd. 266 f. und E. Tavallini, *La vita e il tempo di G. Lanza*.

³ G. Dina an M. A. Castelli am 15. Juli 1870. L. Chiala, G. Dina 3 (1902) 228 und Carteggio pol. di M. A. Castelli Nr. 1041, 2, 471.

⁴ Visconti Venosta an M. A. Castelli am 24. Juli 1880; ebd. 2 (1891) 472.

⁵ L. Chiala, G. Dina 3 (1903) 228 u. d. Art. der *Opinione* vom 17. Juli ebd.

gewählte, am angegebenen Tag vom König eröffnete Kammer nahm drei Regierungsvorlagen entgegen, die bald darauf (19. Dezember) durch das Grünbuch ergänzt wurden: die Vorlage, welche die Annahme des römischen Plebiszits in ein Gesetz umwandeln sollte; den Gesetzentwurf über die Verlegung der Hauptstadt nach Rom; den Garantiegesetzentwurf¹. Die Beratung und Annahme dieser Vorlagen zog sich bis in den Mai 1871 hin. Dann erst und fortan galt die vollzogene Tatsache, galt die italienische Lösung der römischen Frage als italienisches Staatsrecht. Wir beschränken uns hier auf die Evolution der italienisch-römischen Politik vom Kriegsausbruch bis zur Kammereröffnung.

Ihre Wandlungen hat der Abgeordnete Toscanelli in der Sitzung vom 21. Dezember 1870 ergötzlich geschildert²: „Im August gab die Regierung die von mir angeführten Versicherungen“ (namentlich die, daß Gewaltanwendung wider Rom vollkommen ausgeschlossen sei); „darauf erklärte sie, nach Rom gehen zu müssen, weil der Papst in der Abwehr der Revolutionäre übermäßigen Mut gezeigt hätte“³; dann, sie wolle im römischen Gebiet einmarschieren, um einige Orte; darauf, um das ganze Gebiet; weiter, um das Gebiet nebst Rom zu besetzen, aber mit Ausschluß der Leoninischen Stadt; endlich, das Gebiet nebst Rom einschließlich der Leoninischen Stadt. Ferner behauptete die Regierung, sie wolle alles mit Hilfe der Trennung von Staat und Kirche in Ordnung bringen, und in der Thronrede sagte man es schließlich gerade heraus, im Namen des nationalen Rechtes sei man nach Rom gegangen. Die Linke hätte das von vornherein kundgegeben, und das wäre eine anständigere Politik gewesen. So aber schädigt

¹ In der Abteilung Documenti der Rendiconti del Parlamento italiano. Legislatura XI Sess. I 1870—1871. Raccolta dei Documenti stampati per ordine della Camera vol. I (1872). (Diese Bände sind nicht paginiert.)

² Rendiconti a. a. O. Deputati (Sitzungsprotokolle des Abgeordnetenhauses) 1, 136.

³ Dieser Satz bezieht sich wahrscheinlich auf die Instruktion (8. Sept. 1870), die Ministerpräsident G. Sanga dem Grafen Ponza di S. Martino mitgab, als er zu Unterhandlungen nach Rom gesendet wurde. Da heißt es: S. M. il Re, custode e garante dei destini italiani, ed altamente interessato come cattolico a non abbandonare la sorte della S^{ma} Sede e quella d'Italia a pericoli che il coraggio del S^{to} Padre sarebbe troppo disposto ad affrontare, sente il dovere di prendere in faccia all'Europa ed alla Cattolicità la responsabilità del mantenimento dell'ordine nella penisola e della sicurezza della S^{ma} Sede. (Sperrdruck von mir) Originaltext bei E. Tavallini, La vita e il tempo di G. Lanza 2 (1887) 36. Französische Übersetzung: Archives diplomatiques 1874 2, 51. Staatsarchiv (mit falschem Datum) Nr. 4315, 20 (1871) 266. Beide Übersetzungen ungenau.

ihr in schäuderhafter Weise den Ruf der Regierung und das Autoritätsprinzip. Nachdem ihr das alles getan, kommt ihr und sagt, ihr wollet mit Europa, mit Rom verhandeln, den Weg beschreiten, der zu Vertragsabschlüssen führt."

Solchen Eindruck machte die Evolution der Regierungspolitik auf einen ironisch beobachtenden Zeitgenossen; der historischen Fernbetrachtung und quellenmäßigen Erforschung erscheint sie in vier Phasen gegliedert. Wir kennzeichnen sie zunächst durch Stichworte und Leitsätze.

* * *

I. (Mitte Juli bis Ende August.) Das offizielle Italien und weite Kreise der Bevölkerung erwarten französische Siege. Die Regierung erklärt Neutralität. Man trifft aber militärische Vorbereitungen; Frankreich zulieb bleibt man bei der Septembekonvention mit ihrem Versprechen, einen Angriff auf Rom weder vorzunehmen noch zuzulassen.

II. (Ende August und Anfang September.) Angesichts des drohenden Zusammenbruchs des Kaiserreiches wird der Entschluß gefaßt und Europa kundgegeben (Kundschreiben und Denkschrift Visconti Venostas vom 29. August), daß die Septembekonvention keinen Anspruch auf bleibende Geltung und Italien deshalb freie Hand habe; daß es sonach die römische Frage im Einverständnis mit den Mächten durch einen Vertrag mit dem Papst zu lösen beabsichtige.

III. (5. September bis 9. Oktober.) Die Proklamierung der Republik in Paris läßt die unmittelbar drohende Gefahr auftauchen, nach dem demokratischen Grundsatz „Rom den Römern“ werde dort eine rote Schwesterrepublik ins Dasein treten. In dieser kritischen Lage bedeutet das Nichtinterventionsprinzip für die florentinische Regierung schleunige Intervention. Wozu hätte man das andere, ingleichem als demokratisches Prinzip angesehene Dogma „Rom den Italienern“! Es folgte die Einnahme Roms, das Plebiszit, dessen Annahme durch den König.

IV. (9. Oktober bis 5. Dezember.) Noch scheint die Regierung daran festhalten zu wollen, daß dem Papst ein irgendwelches Gebiet als Grundlage einer völkerrechtlichen Souveränität verbleibe, aber schon finden sich damit unvereinbare Sätze in amtlichen Schriften. Bereits wird in Aussicht gestellt, daß ein Sondergesetz das Verhältnis Italiens zum Papst regeln solle. Diese Absicht, die römische Frage einseitig, durch ein Staatsgesetz zu lösen, hat unabwendbare Konsequenzen, die sich allgemach durchsetzen. Es folgt daraus, daß das Verhältnis zwischen Italien und dem

Papst nicht mehr völkerrechtlich, sondern staats- und staatskirchenrechtlich aufgefaßt und als innere Reichsangelegenheit beurteilt wird, das ist als eine, die innerhalb der Staatshoheit liegt und unter ihr steht; innerhalb, was die Kompetenz, unterhalb, was die Exekutive betrifft.

* * *

Beim Ausbruch des Krieges tagte das italienische Parlament. Die heikle Lage der Regierung wurde dadurch erleichtert und erschwert. Nachdem man flugs (17. Juli) zwei Altersklassen einberufen hatte, konnte man ohne weiteres einen Rüstungskredit von 16 Millionen fordern, nach dessen Bewilligung die Kammern vertagt wurden. Diese Maßregeln waren geeignet, in Paris Zufriedenheit zu erregen. Andererseits war unausbleiblich, daß das Abgeordnetenhaus die Regierung über ihre Stellung zum Krieg interpelliert und sie zwingt, Farbe zu bekennen. Antwortete sie ohne Rücksicht auf die Stimmung der Linken und der gesamten Aktionspartei, so wuchs der Zwiespalt im Ministerium, und die Opposition konnte sich in Ausschreitungen entladen; im andern Fall zürnte der König, und man stieß in Paris an. Der Ministerrat beschloß die Neutralität, und Visconti Venosta beantwortete La Portas Anfrage in diesem Sinn (18. Juli). War das eine Enttäuschung für Paris, so benutzte Visconti Venosta um so beflissener die günstige Gelegenheit, Frankreich entgegenzukommen, die sich in eben diesen bewegten Tagen darbot. Die französische Regierung teilte nämlich mit, sie werde die Truppen, die im Kirchenstaat standen, zurückrufen, und sie gedenke, die seit Mentana gewissermaßen zurückgestellte Septemberkonvention wieder voll und ganz in Kraft zu setzen. Visconti Venosta ging in formellen Erklärungen bereitwillig darauf ein und übernahm namens Italiens von neuem die Verpflichtung, einen Angriff auf Rom weder vorzunehmen noch zuzulassen¹. Von Anfang an saß ja dieser Zusatz der stille Vorbehalt im Nacken, sie gelte nur für Angriffe auf das römische Gebiet von außen her; gelte nicht, wenn die Römer selbst um Hilfe riefen oder durch Unruhen zum Einschreiten nötigten². So

¹ Visconti Venosta an Nigra am 4. August 1870. Archives diplomatiques 1874 2, 8: le Gouvernement du Roi, en ce qui le concerne, se conformera exactement aux obligations qui résultent pour lui des stipulations de 1864 usw. Gramont an Banneville (Rom) 31. Juli, an Malaret (Florenz) 2. August, Sir A. Paget an Granville, 19. und 29. Juli: Arch. dipl. 1874 2, 5 6 1—4.

² G. Dina in d. Opinione vom 1. August: Noi non pretendiamo di andare dove non siamo chiamati, ma dove saremo chiamati, andremo. Roma dei Romani, questa e la nostra massima. Er untersucht in diesem Artikel die Tragweite der Regierungserklärung, daß sie auf dem Standpunkt der Septemberkonvention verbleibe.

konnte man Frankreich zu Diensten sein, ohne sich völlig zu binden. Freilich war die Septemberkonvention ein rotes Tuch für die Männer der Linken, und als man noch im August die Kammern abermals einberufen mußte, konnte man sich auf Hochgewitter gefaßt machen, die dann auch alle Erwartungen noch übertrafen.

Vorher aber, noch ehe die erwähnten Verhandlungen zwischen Paris und Florenz über die Septemberkonvention zum Abschluß gekommen waren, spielte sich eine höchst persönliche, ganz geheime, später abgeleugnete Aktion Beusts ab. Gar nichts kam dabei heraus als das eine, sehr wichtige, daß Visconti Venosta dadurch ein Pfand für Österreichs schweigende Haltung bei der Einnahme Roms, wenn es dazu kommen sollte, erhielt. Beust wollte als der große Böser der römischen Frage in die Geschichte eingehen. Er gedachte den französischen Außenminister Gramont zu bewegen, daß die Septemberkonvention fallen- und Italien auf Rom losgelassen werde. Nur wenn man Italien „den römischen Dorn ausziehe“, so schrieb er, könne man Italiens „Herz und Seele gewinnen“¹. Dann — das brauchte in Paris nicht eigens gesagt zu werden — dann werde es zum Eintritt in eine Koalition wohl bereit sein.

Die Sache verlief im Sande. In Florenz aber hatte man bei diesen Verhandlungen in Beust einen unerwarteten Fehler und Helfer entdeckt, den man bei seinen Vorschlägen nicht genug festhalten konnte. Nun fand man in Florenz mit einemmal, der Schwerpunkt der römischen Angelegenheiten liege in Wien²; nun war die italienische Regierung mit einemmal sehr empfindlich, wenn die Blätter Österreich verdächtigten³, und winkte schleunigst mit der Information ab, die Beziehungen seien ja intim⁴; nun fandte man im August 1870 die Diplomaten der entscheidenden Stunden, die seit Cavour's Tagen in alles Eingeweihten, einen um den andern nach Wien: Isaaß Artom und Bimercati und Minghetti.

¹ Vgl. unten „Zeitgeschichtliche Urkunden“.

² Castagnola, Diario 13 14: in questo frattempo il Consiglio dei ministri delibera di inviare a Vienna, quale legato straordinario, l'on. Marco Minghetti, giacchè dalla risoluzione di quella Corte dipende . . . la risoluzione della questione romana.

³ Sogar Fr. Arese, der zufällig in Wien war, meinte auf Gerüchte militärischer Vorbereitungen in Tirol hinweisen zu sollen. R. Bonfadini, Vita di Fr. Arese (con docum. inediti) (1894) 360. Auch die Opinione erwähnte diese Gerüchte. Vgl. die folgende Anm.

⁴ Visconti Venosta an G. Dina am 11. August 1870 bei L. Chiala, G. Dina 3 (1903) 240 f. (le ottime relazioni esistenti fra l'Austria e l'Italia).

Mittlerweile halte der eherne Schritt des deutschen Siegeszuges durch Europa. Alles Koalitionsgemunkel verstummte, und niemand wollte etwas gesagt haben; jeder, Beuß zumal, mißverstanden worden sein.

Beim Kriegsbeginn erwartete man, wie gesagt, in Italien französische Siege¹. Der Biograph König Viktor Emanuels meint hervorheben zu müssen², weiter Kreise des italienischen Publikums habe sich die fröhliche Stimmung reinsten Schadensfreude bemächtigt, als so völlig unerwarteterweise Frankreich „geschlagen und niedergeschlagen“ wurde. Auch der König erwartete bestimmt, daß Frankreich sich sieghaft behaupten werde. Er fürchtete den Anschluß zu versäumen. Jeder Tag konnte einen entscheidenden französischen Sieg bringen, und dann war es zu spät, um als Bundesgenosse eine bessere Rolle zu spielen als bei Magenta und Solferino, zu spät, um einen hohen Preis für die Hilfe zu verlangen. Er trug unwillig an der abwartenden Neutralität und ging immer wieder auf die Jagd ins Gebirge. Zwischendurch machte er Sella Vorwürfe wegen dessen antifranzösischer Haltung. Das geschah an eben jenem Tage, an dem die Nachricht von der Schlacht bei Wörth eingetroffen war. Sella erwiderte, Seine Majestät scheine die neuesten Nachrichten nicht zu kennen, und teilte sie dann selbst dem König mit. Später erzählte er, nie habe er einen Szenenwechsel von ähnlicher Plötzlichkeit gesehen als damals³. Zu den Nachrichten vom Kriegsschauplatz kamen solche aus Wien⁴ und auch aus Paris⁵, welche bereits das wankende Kaiserreich ahnen ließen.

¹ La stima che ci aveva del valore e dell' abilità guerresca dell' esercito francese e de' suoi comandanti faceva ritenere quasi da tutti che le armi napoleoniche, con qualche difficoltà, ma sicuramente avrebbero avuto il sopravvento. V. Bersezio, Il regno di Vittorio Emanuele II. 8 (1895) 361, G. Dina an M. M. Castelli (29. Juli 1870) Carteggio pol. M. Castelli Nr. 1043, 2 (1891) 472 473; in der Opinione vom 8. August, bei Chiala, Giacomo Dina 3 (1903) 236: I casi della guerra hanno contrariato tutte le previsioni e sconcertato tutti i calcoli usw. ² V. Bersezio a. a. O. und 362.

³ A. Guiccioli, Quintino Sella I² (1887) 286. Vgl. die beiden angeblichen Worte Viktor Emanuels: l'abbiamo scappata bella (u. a. bei V. Bersezio a. a. O. 8, 368), und daß er zu Kaiser Wilhelm I. sagte: hätten seine Minister ihn nicht abgehalten, so wäre er ihm 1870 als Feind entgegentreten (u. a. bei E. Tavallini, La vita e il tempo di G. Lanza 2 (1887) 34).

⁴ F. Arese an Visconti Venosta am 8. August 1870 (bei R. Bonfadini, Vita di Fr. Arese. Con docum. ined. [1894] 360): nouvelles de France désastreuses.

⁵ Nigra an Visconti Venosta am 8. August: noch eine Niederlage und die Absetzung des Kaisers sei zu befürchten; 10. August: man erwarte eine entscheidende Schlacht; c' est la destinée de l' Empire qui s'y joue usw. Castagnola, Diario 7.

Da entschloß sich die Regierung in der begonnenen Mobilisierung fortzufahren, die Kammer für den 16. August einzuberufen und einen abermaligen Rüstungskredit, diesmal 40 Millionen, zu verlangen. Auch mußte man die peinliche Maßregel treffen, Mazzini in Palermo verhaften zu lassen, während Garibaldi durch scharfe Beobachtungen in Schach gehalten wurde¹. Die Aktionspartei war außerordentlich rührig; ihre Beziehungen zu Bismarck sind wohl für die Regierung in Florenz kein Geheimnis gewesen, noch ihre Absicht, abermals einen Einfall in den Kirchenstaat zu bewerkstelligen².

Als nun die Kammern am 16. August wieder zusammentraten, brach bei den Deputierten der Sturm wider die Septemberkonvention los und steigerte sich zu unerhörter Hefigkeit. Die antipäpstliche Leidenschaft der Roten tobte. Visconti Venosta hielt stand, erklärte die Septemberkonvention für bindend und setzte dennoch ein ausreichendes Vertrauensvotum durch. Allein gerade in den Tagen dieser heftigen Kämpfe um die Septemberkonvention veränderte sich die Lage dergestalt, daß Visconti Venosta nach dem Ministerratsbeschuß vom 24. August an die Abfassung der Zirkularnote nebst beizulegender Denkschrift ging, welche in ihrem negativen Teil den Mächten mitteilen wollte, daß die Septemberkonvention durch die Ereignisse unhaltbar geworden sei. Daran schloß sich der neue Plan der Regierung, die Lösung der römischen Frage in die Hand zu nehmen³. Den Umschwung führten nicht so sehr die Schlachten um Neß herbei als die Sendung des Prinzen Napoleon zu seinem Schwiegervater, König Viktor Emanuel.

* * *

Er kam als Hilfeheischender, als Hilfelehender. Nach Zanzas Angaben — und Zanza hielt die letzten Besprechungen mit ihm, deren Zweck

¹ Castagnola, Diario 15 ff. und bei E. Tavallini Zanzas Anordnungen a. a. O. 2, 4—12.

² Vgl. unten „Zeitgeschichtliche Urkunden“.

³ Über die stürmischen Sitzungen vom 18. bis 20. August nebst den Kammerberichten, den Zeitungen, Briefen, Denkwürdigkeiten; beispielsweise Castagnola, Diario 11; E. Tavallini a. a. O. 2, 17 23. Auch Sella tritt für die Septemberkonvention ein. A. Guiccioli a. a. O. 293, wie er die Bente beschwichtigte ebd. 398. Die Tagesordnung vom 20. August mit 224 Stimmen gegen 152 bei 12 Enthaltungen angenommen: La Camera approvando l'indirizzo politico del Ministero confida che esso si adoperi a risolvere la questione romana secondo le aspirazioni nazionali. Der Ministerratsbeschuß vom 24. August bei Castagnola, Diario 22 (preparare un memorandum da presentare alle Potenze cattoliche usw.).

gewesen ist, ihn zu schleuniger Abreise zu veranlassen — brachte er ein Dokument mit, auf dem nur ein Wort stand: die Unterschrift des Kaisers, zum voraus gegeben, alles annehmend, welche Bedingungen immer Italien stelle. Seine Schilderungen müssen das Kaiserreich am Rande des Abgrundes gezeigt haben, das ergibt sich aus Viktor Emanuels Eröffnungen im Ministerrat. Es ist nicht erstaunlich, denn er war ein Oppositionsmann von der heißend gehässigen Art. Je schwärzer er malte, um so klarer wurde dem Schwiegervater, daß Italien — den Rappzaum los und ledig wird. Wir haben bereits in einem früheren Artikel erzählt, mit welchen Worten König Viktor Emanuel den Ministerrat am 21. August 1870 eröffnete. Wir bitten sie in Erinnerung bringen zu dürfen, da sie greller als viele Zitate die Wendung beleuchten: „Die Allianz mit Frankreich ist eine abgetane Sache.“ „Der Kaiser flieht von Stadt zu Stadt, Kavallerieregimenter begleiten ihn im Galopp.“ „Es scheint, daß die Preußen ihn gefangennehmen wollen.“ Was gleichzeitig und im Galopp davonging, war die Kriegslust des Königs.

Noch tags zuvor war das Ministerium in der Kammer für die Septemberkonvention eingetreten. Verlor der Mitkontrahent aber Krone und Thron, so mochte man die Gelegenheit wahrnehmen, die Konvention für verfallen zu erklären. Dazu kam die Erwägung, daß die Linke nicht mehr zu händigen sein wird, wenn die Wucht und Tragweite der letzten Ereignisse der Öffentlichkeit zum Bewußtsein kommt. Es mußte etwas geschehen. Daher gab der Ministerrat Visconti Venosta den Auftrag, ein „Memorandum“ auszuarbeiten, eine Denkschrift, die nebst einer Note die Mächte auf die nunmehr gebotenen Maßregeln vorbereiten sollte.

Vom 29. August ist dieses erste Rundschreiben Visconti Venostas datiert und die ihm beiliegende Denkschrift¹. Das Rundschreiben wurde bereits am 11. September in der „Gazzetta ufficiale“ veröffentlicht und dann in das Grünbuch aufgenommen. Die Denkschrift nicht. Sie erschien in außeritalischen Zeitungen. An ihrer Echtheit ist nicht zu zweifeln. Abgeordnete lasen Stücke daraus in der Kammer vor, und der Außenminister beschränkte sich darauf, zu bemerken, sie sei lediglich zur Information der königlichen Missionen bestimmt gewesen. Allein es blieben Spuren davon im Grünbuch zurück, und der belgische Minister zitierte Sätze daraus. Selbst wenn

¹ Castagnola, Diario 3 4.

² Vgl. unten „Zeitgeschichtliche Urkunden“.

das Dokument nicht bestimmt gewesen ist, den auswärtigen Mächten eingehändigt zu werden, so enthielt es eben doch die Instruktion der italienischen Vertretungen im Ausland. Das Rundschreiben allein ist unzureichend. Es spricht von den Grundlagen eines Abkommens zwischen Italien und dem Papst, sagt aber mit keinem Wort, worin sie bestehen; es beschränkt sich darauf, mit reichlicher Wortfülle zweierlei festzustellen: daß die Septembertkonvention keine Lösung der römischen Frage darstellt, eine solche aber in Angriff zu nehmen ist; daß Italien selbst die Lösung in die Hand nimmt und sie im Einvernehmen mit den katholischen Regierungen zu verwirklichen beabsichtigt. Die formelle Lösung war damit angegeben: Vertrag mit dem Papst und dessen Internationalisierung.

Den Inhalt des geplanten Vertrags gibt nur die Denkschrift an. In bezug auf die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhles wird erklärt, der Papst „behalte“ die Würde, Unverletzlichkeit und alle andern Vorrechte der Souveränität. Das war hier nicht zweideutig, konnte nicht als eine bloße Titularsouveränität verstanden werden. Denn „die Leoninische Stadt bleibt unter der vollen Gerechtsame und Souveränität des Papstes“. Die nämliche Souveränität, die der Papst hatte, behält er; die er ausübte, verbleibt ihm. Ein Erlöschen der weltlichen Herrschaft des Papstes war nicht ausgesprochen, nur deren Beschränkung auf ein Minimalgebiet. Betreffs der Finanzfrage stellte die Denkschrift eine „Dotation“ in Aussicht, deren Höhe nach dem Kirchenstaatsbudget bemessen werden sollte, sonach keine Minderung der für den Unterhalt der Kurie bestimmten Jahressumme nach sich zöge. Dazu kam, daß Italien noch weitere Zusagen machte, wie die — übrigens selbstverständliche —, daß es auf seinem Staatsgebiet die Freiheit des Verkehrs zwischen dem Papst und der Außenwelt, die diplomatische Immunität der gegenseitigen Vertretungen dem Papst und den Mächten verbürge u. a. m.

Schon Cavour empfand es, daß in einem solchen Vertrag zwischen dem Papst und Italien der Papst auf vieles verzichtet und nichts bekommt, was er nicht schon vorher hätte, er sonach lediglich der Gebende wäre; daß ein solcher Vertrag ausschließlich zum Vorteil des einen Kontrahenten einen Unvertrag in Reinzucht darstellte. Daher warf er die Parole „freie Kirche im freien Staat“ in die Welt; in ihr sollte beschlossen sein, worin und wodurch Italien der gebende, der Papst der empfangende Teil ist. Oft genug hat man von radikaler Seite den Satz eine hohle Phrase gescholten. Cavour scheint ihn vornemlich des schönen Klanges wegen bevorzugt zu

haben. Er kannte die Welt und die Zeit. Sprach Cavour geschäftlich, so nannte er es Trennung von Kirche und Staat und meinte, erst die angebahnte, dann die vollzogene; meinte einerseits die vom Staat befreite Kirche, anderseits den von der Kirche befreiten Staat.

Im Anschluß an diese Gedanken Cavour's enthielt denn auch die Denkschrift Sätze wie diese: „Die Bischöfe und Pfarrer des Reiches sind in ihren Diözesen und ihren Pfarreien unabhängig von jeder Einmischung der Regierung in der Ausübung ihres geistlichen Amtes.“ Nun nahm der Vertragssentwurf diese Fassung an: Der Papst verzichtet auf internationale Werte, Italien verspricht ihm dafür angebliche Vorteile, die aber außerhalb Italiens nicht nur wertlos sind, sondern deren Wert sogar sinnlos erscheint, denn es ist sinnlos, daß die „Freiheit“ eines italienischen Pfarrers von den Großmachtgeklüften des ersten besten Präsekten einem amerikanischen Katholiken es verbürgen soll, daß der von Italien politisch blockierte Papst von Italien unabhängig sei. Dersel Bestimmungen hätten sich auch recht feltfam in einem internationalen Abkommen ausgenommen. Ein solches aber sollte es sein: „Diese Bestimmungen wären als zweiseitiger, öffentlich-rechtlicher Vertrag anzusehen und bestimmt, Gegenstand eines Abkommens zu werden mit den Mächten, die katholische Untertanen haben.“ So lautet der vorletzte Satz der Denkschrift vom 29. August. Sieben Tage später gehörte diese Phase der italienischen Rompolitik bereits zu den verfloffenen Angelegenheiten. Hier waltet noch die Absicht vor: erst der Vertrag, dann die Besignahme. Aber wenige Tage später wendet das Schicksal sich der Umstülpung zu: erst die Besignahme, dann der Vertrag.

*

*

*

Die Nachricht, daß Paris Frankreich in eine Republik verwandelt hatte, brachte die Entscheidung. Die Kunde von Sedan zersprengte den Ministerrat in so große Ansichtsgegensätze, daß die Demission des Kabinetts der einzige Ausweg schien. Die Botschaft, daß Frankreich Republik wurde, löste augenblicklich Stimmeneinhelligkeit aus: Italien muß nach Rom zu sofortiger Besignahme. Der durchsichtige Grund war die Erwägung: sonst haben wir dort die Republik und kommen zu spät.

Wie man einen Parlamentär abordnet, der eine belagerte Stadt zur Übergabe auffordert, wurde Graf Ponza di S. Martino an den Papst entsendet. Die Aktienstücke, die er mitnahm, eine Instruktion von seiten des Ministerpräsidenten Lanza und ein Brief des Königs an den Papst (beide

vom 8. September) zeigen Spuren eilfertiger, überhasteter Redaktion¹. Sie enthielten die Ankündigung der bevorstehenden Besetzung einiger Plätze im Kirchenstaat. Im Königsbrief wird die Maßregel damit begründet, daß die „kosmopolitische Revolution zu den letzten Schlägen wider die Monarchie und das Papsttum aushole“. In der Instruktion aber stand der Satz, der, wie wir hörten, Toscanelli zu seinem Spott Anlaß gab, der Satz, daß der Papst allzu bereit sei, den Revolutionären mit Gewalt entgegenzutreten. Dem königlichen Schreiben zufolge mußte man einmarschieren, weil der Papst wider die Revolution hilflos, nach der gleichzeitigen ministeriellen Weisung, weil er wider sie zu kampfbegierig ist. Im Brief des Königs hieß es, der Gesandte habe Aufträge behufs eines Abkommens zwischen König und Papst; in Vanzas Schriftstück steht nichts davon, wohl aber, daß man bereit sei, mit den Mächten zu unterhandeln über die Bürgschaften, welche für die „geistliche Unabhängigkeit“ (*indipendenza spirituale*) des Papstes notwendig schienen. Ein neuer und sehr eigentümlicher Vorschlag, da die Mächte dann ein Schiedsrichteramt zwischen dem Papst und Italien auszuüben gehabt hätten. Indes ist es vielleicht nicht so gemeint gewesen. Finden sich also in den beiden Dokumenten Unstimmigkeiten, so haben sie doch einen gleichlautenden Satz, der einen redaktionellen Zusammenhang nahelegt. Er lautet: der Papst wird am Tiberufer einen glorreichen (*gloriosa sede* im Brief des Königs, *onorata* bei Vanza) „Sitz behalten, der unabhängig ist von jeder menschlichen Souveränität“.

Fast gleichzeitig (am 7. September) ging Visconti Venostas zweites Rundschreiben aus², das wie die übrigen Stücke am 11. in der Amtszeitung gedruckt wurde. Der bevorstehende Einmarsch im Kirchenstaat wird dem amtlichen Europa zur Kenntnis gebracht und abermals anders begründet. Die Schuld daran trage die Italien feindliche „theokratische Regierung“, welche sich nur mit Hilfe von Fremdbölkern (*forces étrangères*, gemeint sind die päpstlichen Zuaven) aufrechtzuerhalten imstande sei. Der Vorwurf

¹ Der Brief des Königs an den Papst ist angeblich von Celestino Bianchi verfaßt: A. Guiccioli, Quint. Sella I² (1887) 301 Note, Castagnola, Diario, Note zu S. 38. Text und französische Übersetzungen oben Anm. 3 zu S. 25. Die Stelle: *un turbine di pericoli minaccia l'Europa: giovandosi della guerra che desola il centro di continente, il partito della rivoluzione cosmopolita cresce di baldanza e di audacia, e prepara, specialmente in Italia e nelle provincie governate da Vostra Santità, le ultime offese (les derniers coups, Arch. dipl. a. a. O.) alla monarchia ed al papato*. E. Tavallini a. a. O. 2 (1887) 28.

² Vgl. zum Folgenden bis zum Schluß unten „Zeitgesch. Urkunden“.

hat die nämliche Berechtigung wie der eines Apachen, der seinem Opfer vorhielte, es verteidige sich nicht mit einem selbstverfertigten, sondern einem gekauften oder geliehenen oder geschenkten Revolver. Man dürfe, heißt es weiter, nicht so lang warten, bis es zwischen den Römern und den Fremdvölkern zum Blutvergießen komme. Es begreift sich, daß man „nicht so lang warten wollte“. Denn einerseits konnte man dann lang warten, ist doch die Untätigkeit der Römer seit langem eine ständige Klage der Revolutionspartei¹; anderseits konnte man nach den Pariser Ereignissen nicht mehr lang warten, rühmte sich doch Crispi später, er habe damals der Regierung mit der Alternative Beine gemacht, entweder gehe der König mit dem Heer nach Rom oder Garibaldi mit dem Volk.

Aus der Besetzung „einiger Punkte“ wurde am 20. September die Eroberung Roms, die Kapitulation der Stadt mit Ausnahme des Leoninischen Viertels. An dieser Ausnahme hielt die Regierung fest. Auch als auf Wunsch des Papstes die Besetzung der Leostadt erfolgte, blieb die Regierung dabei, die Besetzung dieses Gebietes solle nur so lange währen, als der Heilige Stuhl sie wünsche; ausdrücklich wurde betont, man sehe darin eine Art Stellvertretung der päpstlichen Macht. Sogar vom Plebiszit wollte man die Bewohner ausgeschlossen wissen, und Cadorna ließ es auf eigene Verantwortung geschehen, daß die Abstimmung auch auf die Leostadt ausgedehnt wurde². Über die Plebiszitfrage entstand ein scharfer Streit zwischen der Regierung und der nach dem 20. September amtierenden römischen Stadtvertretung. Es verlohnt sich nicht, darauf ausführlich einzugehen. Die Regierung wollte in die Plebiszitformel einen Beisatz aufnehmen, der die Überzeugung der Wotanten ausgesprochen hätte, daß die Unabhängigkeit der geistlichen Autorität des Papstes sichergestellt werden würde. Die römische Giunta lehnte das schroff ab. Schließlich einigte man sich auf einen Mittelweg. Der Beisatz kam nicht in die Formel. In der Kundmachung aber, mit der von seiten der Giunta die Plebiszitformel verkündet wurde, stand die Bemerkung, die Römer überließen es der Regierung, für die Unabhängigkeit des Papstes zu sorgen.

Die Annahme des Plebiszits durch den König, die Einverleibung Roms in den Einheitsstaat schuf eine neue Lage.

Die italienische Lösung der römischen Frage ist erst zur Hälfte verwirklicht gewesen. Die eine Hälfte, „wir annektieren Rom“, war Tatsache.

¹ E. Tavallini a. a. O. 2 (1887) 28 und andere.

² Vgl. unten „Zeitgesch. Urkunden“.

Die andere Hälfte, „wir legen den Mächten Bürgschaften für die souveräne Unabhängigkeit des Papstes vor“, stand noch völlig aus. Bisher hatte man nur genommen, bis nichts mehr zu nehmen war; nur versprochen, nichts erfüllt; jetzt mußte man endlich darangehen, die allen Mächten und immer wieder gegebenen Versprechungen vollen Schadenersatzes irgendwie der Erfüllung näherzubringen. Bisher gab man nur Wortbürgschaften, endlich mußten die sachlichen Bürgschaften in die Erscheinung treten.

Der Begriff „Garantie“, „Bürgschaft“ ist in dieser Angelegenheit erstaunlich leicht genommen und oberflächlich verwendet worden.

Es gibt persönliche und dingliche Bürgschaften. Eine persönliche Bürgschaft für die Erfüllung einer Zusage liegt im Charakter desjenigen, der sie gibt; er kann, will, wird sie halten. Im Rechtsverkehr verlangt man aber dingliche Bürgschaften. Der Eid erscheint als eine dingliche Bürgschaft, weil seine Verletzung eine strafbare Handlung ist; der klagbare Vertrag, eben weil er klagbar ist, ein Pfand, weil es sonst verfällt. Im öffentlichen Recht wird das Ministerverantwortlichkeitsgesetz als Bürgschaft für verfassungsgemäße Amtsführung angesehen, weil es im Anklagerecht ein Zwangsmittel darbietet. Alle diese Bürgschaften haben eine zweifache Funktion: sie wirken nützend auf den Willen desjenigen, der die Zusage machte, und sind in diesem Sinn Mitursachen der Erfüllung; sie geben diese Bindung des Willens öffentlich kund und sind deshalb Zeichen der sichern Erfüllung.

Bisher war das weltliche Königtum, die italienische Souveränität des Papstes eine Ursache und ein weltweit sichtbares Zeichen seiner Unabhängigkeit gewesen. Der italienische Einheitsstaat entriß sie ihm und ergoß dabei über Europa seine Versicherungen, er werde einwandfreie Bürgschaften für die Unabhängigkeit des Papstes beistellen. Dadurch wurden alle Mächte in eine abwartende Stellung gebracht. Denn zunächst mußte man wissen, worin die Bürgschaften bestehen sollen. Erst war die Rede von einem Vertrag mit dem Papste, der von den Mächten zustimmend zur Kenntnis zu nehmen wäre. Es läßt sich begreifen, daß man in einem solchen Vertrag ein Pfand zu sehen glaubte; etwas, was als eine Ursache und ein Zeichen der Unabhängigkeit des Papstes gelten kann. Es war ferner die Rede vom Fortbestand der weltlichen Herrschaft, wenn auch in mindestens Umfang, in der Leoninischen Stadt. Schaltet man die Frage aus, ob in diesen Vorschlägen und deren Durchführung ein ausreichendes Pfand, ein ausreichendes Zeichen für die souveräne Unabhängigkeit des

Papstes zu finden ist, und fragt nur, ob überhaupt darin eine sachliche Bürgschaft, eine Ursächlichkeit und eine einwandfreie Rundgebung der päpstlichen Freiheit liege, so wird man wohl sagen müssen: es ist etwas wie eine sachliche und etwas mehr als bloße Zusage in Windworten. Mit nachdrücklichem Beharren versicherte der italienische Außenminister, Italien werde Bürgschaften geben für den freien, unabhängigen Verkehr des Papstes mit der außeritalienischen Welt, mit allen Staaten, mit dem Klerus aller Grade, den Gläubigen aller Nationen. Daß die Verstaatlichung des Post- und Telegraphenwesens eine Ursache und ein Zeichen der Abhängigkeit des Papstes von Italien ist, liegt am Tage. Wo bleibt aber das Pfand, die Ursache, das Zeichen der Unabhängigkeit des Nachrichtenverkehrs zwischen Rom und der katholischen Welt?

Man hat italienischerseits hervorgehoben, daß die Mächte auf Italiens Anregungen nicht eingingen und Italien deshalb diese Vorschläge fallen lassen konnte, ohne sie ausdrücklich zu widerrufen. Allein selbst wenn man zugeben wollte, daß alle Mächte sich flau verhielten — wir wiesen schon darauf hin, daß Italien sie geschickt in abwartende Stellung zu bringen verstand —, das geht sogar aus dem Grünbuch hervor, daß Spanien, England, Belgien, Preußen, Bayern, die Schweiz und sogar Rußland nicht umhinkonnten, Bürgschaften für die Freiheit und die Unabhängigkeit des Papsttums als unerläßlich anzusehen und zu bezeichnen. Nichts war nach dem Plebiszit so dringlich, als daß man nun, nachdem man alles genommen hatte, mit dem Pfand herausrückte, welches an Stelle der in Wegfall gekommenen Bürgschaft eine andere beistellt, eine Ursache, ein weltweit sichtbares Zeichen der päpstlichen Freiheit.

Das Plebiszit und dessen Annahme schien aber deshalb eine neue Lage zu schaffen, weil von der Souveränität in der Leoninischen Stadt nicht mehr geredet werden konnte, nachdem der König die Abstimmung auch dieses Stadtteils feierlich angenommen hatte, weil man von einem Vertrag mit dem Papst nun nicht mehr sprechen konnte, ohne im Lande Utopia Chimären vorzuführen. Es blieb nur mehr ein möglicher Weg offen, die Regelung der schwebenden Bürgschaftsfrage durch Staatsgesetz. Mit dieser Art der Regelung waren aber verschiedene, schwierige Fragen verbunden: Kann ein italienisches Staatsgesetz bleibende Ursache und zweifelndes Zeichen der päpstlichen Freiheit von Italien, also ein annehmbares Pfand dafür sein, eine Garantie? Kann ein italienisches Staatsgesetz den Gegenstand eines internationalen Abkommens bilden? Wenn ja, wie vermeidet man es, daß

die Mächte dann in Streitfällen, welche die Auslegung oder Anwendung des Gesetzes betreffen, Schiedsrichter werden zwischen dem Papst und Italien? Kann ein italienisches Staatsgesetz einer gebietlosen Souveränität es geben, daß sie im völkerrechtlichen Sinn als Souveränität anzusehen ist, ihr Inhaber dem Einheitsstaat gegenüber als ausländischer Souverän (*souverain étranger*) dastehet? Wenn das Staatsgesetz erklärte, das vatikanische Gebiet ist nicht annektiert, wie stünde dann die Angelegenheit?

Zu einigen dieser drängenden Fragen nahm die Regierung Stellung durch das königliche Dekret vom 9. Oktober, das die Annahme der Volksabstimmung und die Einverleibung Roms erklärte; durch das Rundschreiben Visconti Venosta vom 18. Oktober, welches diese Tatsache den Mächten zur Kenntnis brachte; durch das Regierungsprogramm vom 2. November, das in der amtlichen Zeitung der Öffentlichkeit übergeben wurde¹. Der Form nach eine Eingabe des Ministeriums an den König, beantragt es die Auflösung der Kammer, die Anordnung von Neuwahlen, die Einberufung des Parlaments, stellt aber, mit dem Hinweis auf das Garantiegesetz als Regierungsvorlage, den Abschluß der römischen Frage in Aussicht.

* * *

Da nun die ewige Stadt als italienischer Regierungssitz einzurichten war und man dieser Aufgabe eifertig und rücksichtslos oblag, konnte es nicht ausbleiben, daß immer neue Maßregeln getroffen werden mußten, unter denen einige geradezu Gewaltmaßregeln schwersten Kalibers gewesen sind. Zu diesen gehört u. a. die Verstaatlichung des Quirinals, die Konfiskation der Enzyklika *Rescriptos ea*, genauer, die Beschlagnahme der Zeitungen, welche das päpstliche Rundschreiben abdruckten, auch jener liberalen Blätter, die es lediglich taten, um zu beweisen, wie frei der Papst in der Ausübung seines Lehramtes geblieben ist. Andere Maßregeln ergaben sich als unabwendbare Folgen der Einverleibung Roms. So die Verstaatlichung des Post- und Telegraphenwesens, die sehr geeignet war, auch den oberflächlichsten Köpfen das Verständnis dafür aufzuknöpfen, welchen Fährnissen der geistliche Weltverkehr des in den Einheitsstaat eingekapselten Papsttums nun ausgesetzt war. Zu diesen Reibungen kamen die Gerüchte von der bevorstehenden Abreise oder Flucht des Papstes, die Visconti Venosta zu einer weitläufigen Korrespondenz mit Madrid, London, Brüssel, Berlin, München, Wien veranlaßten, um die Mächte zu bewegen,

¹ Vgl. unten „Zeitgesch. Urkunden“.

daß sie beim Papst Gegenvorstellungen erheben. Alle diese und andere Episoden des Spätjahrs 1870 zogen die Aufmerksamkeit an und von der Hauptsache ab, wie denn der Neubau aussehen wird, den Italien nun aufzuführen muß, nachdem es das alte Wohnhaus des Papsttums, seine italienische Souveränität, gewaltsam an sich gerissen hat. In den Dokumenten des Grünbuchs aus dem Oktober und November steht mehr über jene Episoden als über die Hauptsache. Auch sonstiges Aktenmaterial liegt vor. Indes lenkte es auch hier die Aufmerksamkeit ab, wollten wir ausführlich darauf eingehen. Das Wichtigere aber ist, die Evolution der italienischen Kompolitik in ihrer letzten Phase zu beobachten.

Die entscheidende Wendung trat mit dem königlichen Dekret vom 9. Oktober in die amtliche Öffentlichkeit: daß die Regelung des Verhältnisses zwischen Italien und dem Papst durch ein eigenes Staatsgesetz erfolgen solle.

Aus Castagnolas Tagebüchern erfahren wir, daß die Abfassung dieses Dekrets in mehreren Sitzungen des Ministerrates erhebliche Meinungsverschiedenheiten hervorrief. In dessen erster Fassung sollte erklärt werden, das Spezialgesetz über die Garantien werde die Grundlage für Verhandlungen mit den Mächten bilden. Der Justizminister Reali warnte davor, daß man dem Ausland einen Einfluß auf die italische Gesetzgebung gewähre. Die weitere Behandlung der Sache wurde einem engeren Komitee überwiesen, zu dem die Minister Sella, Visconti Venosta, Castagnola, Correnti gehörten. Die drei ersten der fünf Artikel des königlichen Dekrets lauten: „Rom und die römischen Provinzen gehören zum Königreich Italien. Der Papst behält die Würde der Unverletzlichkeit und alle persönlichen Vorrechte eines Souveräns. Durch ein Sondergesetz“ (*con apposita legge*) „werden die Verfügungen getroffen werden, die geeignet sind, die Unabhängigkeit des Papstes und die freie Betätigung der geistlichen Autorität des Heiligen Stuhles zu verbürgen, selbst durch ein als Freistatt erklärtes Gebiet“ (*anche con franchigie territoriali — même par des franchises territoriales*). Was bedeutet dieser seltsame Ausdruck? Will er sagen, daß man das vatikanische Gebiet im Sondergesetz von der Annexion ausgeschlossen erklären will? Dann nähme sich aber die apodiktische, uneingeschränkte Fassung des ersten Artikels daneben eigentümlich aus: Rom ist ein Bestandteil des Königreichs.

In dem Zirkularschreiben Visconti Venosta, das unter dem 18. Oktober die Einverleibung Roms den Mächten mitteilt, findet sich ein anderer

Ausdruck, der aber offenbar das nämliche besagen soll, die Extraterritorialität. Schon früher verwendete der italienische Außenminister dieses Wort in einer an Minghetti nach Wien gerichteten Note. Wir erwähnten bereits, daß im August Minghetti dahin entsendet worden war. Er nahm bald wahr, daß Beust nicht allein Herr im Hause ist. Er mußte melden, daß Kaiser Franz Joseph über die Vorgänge, die sich vorbereiten, sehr traurig ist (*molto dolente*)¹. Diese Depesche kam freilich nicht ins Grünbuch. Anderseits fuhr Beust fort, sich anzubiedern. Er warnte Minghetti vor den Intrigen, die Preußen wider Italien wegen der römischen Frage überall anzetteln, während sein eigenes Vorgehen Italien zeige, wo seine wahren Freunde sind². Als Visconti Venosta seine Depesche vom 21. September nach Wien schrieb, begann er denn auch mit großem Lob der „freundschaftlichen Gefühle“ und der „erhabenen Denkungsart“ Beusts. Die Depesche wurde nach Berlin mitgeteilt, wo man über diese und andere Eigenschaften des Gefeierten längst im reinen war. Da findet sich die erste Verwendung des beregten Ausdrucks: „Das Privileg der Extraterritorialität wird der Person des Papstes die Stellung eines Souveräns geben.“ Ähnlich im Rundschreiben vom 18. Oktober: „die Paläste“ (Mehrzahl!) und „die Residenzen“ (Mehrzahl!) „des Papstes werden das Privileg der Extraterritorialität haben“.

An beiden Stellen handelt es sich um eine Verheißung. Erfüllung sollte das Sondergesetz bringen. Wenn ein Staatsgesetz dem Papst die Extraterritorialität zuspricht, als Privileg zuspricht, so steht diese nicht auf einer internationalen und völkerrechtlichen, sondern auf einer nationalen und staatsrechtlichen Grundlage; sie bindet den Gesetzgeber nicht und ist auf Widerruf gegeben, verblüht also den Italienern wenig, den Nicht-italienern nichts. Indes hat der Ausdruck Tragweite, und zwar eine beachtenswerte. Wird dem Vatikan vom italienischen Einheitsstaat die Extraterritorialität zugesprochen, wird erklärt, der Vatikan und Umgebung liege außerhalb des Staatsgebietes, so muß natürlich gefragt werden: wo liegt er nun völkerrechtlich und staatsrechtlich? Ist er etwa herrenloses Gebiet, *terra nullius* — *terre sans seigneur*? Wie es keine Zuständigkeit im Raumlosen geben kann, so ist eine Extraterritorialität, der nirgends eine Intraterritorialität entspräche, ein Unding. Wenn der italienische Staat

¹ Castagnola, Diario 47.

² Edb. 93.

erklärt: der Vatikan ist für mich extraterritorial, so scheint er damit den Fortbestand der weltlichen Herrschaft des Papstes im vatikanischen Gebiet zuzugeben. Und diesen Sinn könnte man auch in dem „als Freistatt erklärten Gebiet“ finden.

Wir sagen, wenn der italienische Staat das erklärte. Leider erklärte er es nicht nur nicht, sondern erklärte zudem das Gegenteil. Im Rundschreiben vom 18. Oktober schrieb Visconti Venosta: „Die zeitliche Herrschaft des Papstes hat aufgehört zu existieren“; und das Regierungsprogramm vom 2. November: „nachdem die territoriale Souveränität des Papstes abgetan ist“. Beide Wendungen, das Freistattgebiet wie die Extraterritorialität, verschwanden spurlos, kamen nicht in das Sondergesetz, wurden also durch dieses antiquiert; auch die extraterritoriale Freistatt scheint „abgetan“. Ja bereits im Regierungsprogramm vom 2. November, wo man sie finden müßte, wenn sie festgehalten worden wären, fehlen sie. Die Darlegung der römischen Frage in dieser Staatschrift gipfelt in dem merkwürdigen Satz: „Die Regierung Ew. Majestät, treu den abgegebenen Versprechungen [gemeint sind die den Mächten gegebenen Zusagen], hält es für notwendig, daß man das Papsttum als souveräne Institution anerkenne (ricognoscere), die geheiligte Person des Papstes als unverletzlich ansehe, jene Immunitäten, welche den Gesandtschaften zugebilligt sind, auch auf die Behörden ausdehne, deren der Papst bedarf, um sein religiöses Amt auszuüben.“ Hier findet sich noch ein Hinweis auf die Versprechungen, freilich ohne daß die Mächte genannt wären. Die Thronrede des Königs vom 5. Dezember geht einen Schritt weiter:

„Wir sind nach Rom eingezogen im Namen des nationalen Rechtes, im Namen des Vertrags, der alle Italiener zur Einheit der Nation verbindet; hier bleiben wir, indem wir die Versprechungen erfüllen werden, die wir feierlich uns selbst gaben: Freiheit der Kirche, vollkommene Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles in der Ausübung seines religiösen Amtes und in seinen Beziehungen zur Katholizität.“

Die hier gesperrten zwei Worte behandeln die den Mächten gegebenen Versprechungen als Luft und setzen das Windwort „Selbstversprechungen“ an die Stelle.

Damit endet die Evolution der italienischen Kompolitik in der zweiten Hälfte des Jahres 1870. Noch einmal: wider die Macht der Dinge, wider die Wucht der Logik kommt auch der Stern Italiens nicht auf. Der Versuch, aus einem Staatsgesetz ein Pfand von internationalem und

bleibendem Wert zu machen, ist von vornherein falsch, erzeugt notwendig falsche Konsequenzen, zwingt zu beständiger Falschheit. Ein Lieblingswort des Staatskanzlers Metternich war: *fausse position ne pardonne pas*.

Als das Garantiegesetz im Zustand der Regierungsvorlage bekannt wurde, schrieb die „Neue Freie Presse“. (18. Dezember 1870, Nr. 2267 M.) — mit dem Vorbehalt, daß das zwar dem 19. Jahrhundert, für den Vatikan aber nicht gleichgültig sei —: „Der Papst verwandelt sich durch Lanzas Entwurf in einen italienischen Kirchenfürsten, der zwar äußerlich souveräne Ehren empfängt, aber dennoch von der italienischen Regierung abhängt.“ Der Regierungsentwurf hat „die unverkennbare Tendenz, das Papsttum zu einer italienischen Institution zu machen“. Noch viel unverbüllter trat diese Tendenz in den Kammerverhandlungen zutage, die aus dem Entwurf das Garantiegesetz machten. Über diese berichtet ein nächster Artikel.

Robert von Rostk-Mened S. J.